Diäbicher Gaudiwurm 2019

Liebe Faschingsfreunde,

es ist wieder so weit, der Diäbicher Gaudiwurm schlängelt sich am Faschingsdienstag 05.03.2019 ab 13:31 Uhr wieder durch Diebach.

Am Kindergarten Diebach ist die Zentrale Anmeldung (siehe Zugstrecke).
Bitte erst zur Anmeldung und dann zur Zugaufstellung.
Hier bekommt ihr ab 12:15 Uhr die Startnummer, es erfolgt eine Einweisung und der Gruppenverantwortliche zeigt seinen Personalausweis vor.
Natürlich bekommt jede Gruppe auch Süßigkeiten zum Auswerfen.
Lasst bitte euren Müll zuhause und werft nur Süßigkeiten aus!!!!!!!
Keine Flaschen, Stroh, Plastik Konfetti usw. SIEHE ZUGORDNUNG!!!!!!!!!

Weiterhin erhält jeder Teilnehmer ab 18 Jahren ein Bändchen,
damit ist für die Barcrew in der Festhalle ersichtlich, dass ihr auch so genannte Branntweinhaltige Getränke trinken dürft.
Ohne Bändchen keine hochprozentige Getränke an der Bar!!!!

Die Aufstellung des Zuges erfolgt dann am Heerweg (unterhalb der Bahnschiene). Spätestens um 13:15 Uhr sollten alle am Heerweg sein. Die Zugstrecke befindet sich im Anhang.

Die Feuerwehr wird am Zugende die Wägen/Gruppen entsprechend einweisen.
Bitte besonders hier den Anweisungen der Feuerwehr folge leisten!!!

HINWEIS der Polizei: KEINE Party auf den Wägen nach dem Zug, die Gruppenverantwortlichen lassen unmittelbar nach dem Zug die Wägen räumen!!

Im Anschluss wollen wir gemeinsam eine richtig geile Kehrausparty
in der Vereinsringhalle feiern. DJ Swen wird uns dabei ordentlich einheizen.

In der Festhalle ist natürlich für Speis und Trank bestens gesorgt
und im Sportheim gibt es eine große Kaffeebar.

Auch in diesem Jahr werden wir wieder 1 Euro Eintritt für den Gaudiwurm verlangen (nicht für die Teilnehmer, nur Zuschauer), auch hier werden alle ab 18 Jahre ein Bändchen bekommen, dies ist wichtig um an der Bar in der Festhalle Branntweinhaltige Getränke zu bekommen.

Die **Zugordnung** und dass **Merkblatt vom Landratsamt** sind Pflichtlektüre!!!
Für die Einhaltung der Zugordnung/Merkblatt Landratsamt ist jeder verantwortlich, insbesondere aber der Gruppenverantwortliche.

Mit närrischen Grüßen

Klaus Brandenstein
Zugleitung Fasching GbR

Peter Scherpf
Geschäftsführer Fasching GbR

Zugordnung
Gaudiwurm in Diebach am 05.03.2019

Die Diebacher Fasching GbR freut sich auf die närrische Zeit. Wie jedes Jahr werden wieder zahlreiche Veranstaltungen und Faschingszüge stattfinden und wie in der Vergangenheit auch, findet der Abschluss am Faschingsdienstag in Diebach statt.

Es freut uns, dass ihr an unserer Veranstaltung teilnehmen möchtet. Damit der Faschingsdienstag ein erfolgreicher Tag wird, werden wir uns allerdings an einige Richtlinien halten müssen. Wenn jeder seinen Anteil an Verantwortung übernimmt, sind wir sicher, dass dieser Faschingszug wieder eine gelungene Veranstaltung werden wird. Es gibt schon genug Reglementierung und wir wollen hier nicht noch mehr schaffen. Dennoch sind uns ein paar Punkte wichtig, auf die wir hinweisen wollen und die es einzuhalten gilt.

Organisation und Leitung

Veranstalter ist die Diebacher Fasching GbR. Als Zugleitung ist Klaus Brandenstein,

Am Sturmiusberg 35, 97762 Diebach, 01 73 / 8932183 verantwortlich für den Faschingszug.

Den Anordnungen der Zugleitung, den Ordnern, der Polizei und den Dienstkräften der Feuerwehr ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Einhaltung der Vorschriften der StVO und StVZO.

Gestaltung der Fahrzeuge und Wägen, Personenbeförderung

Das Straßenverkehrsamt des Landratsamts Bad Kissingen hat ein „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeug-Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ veröffentlicht. Im Anhang haben wir dieses Merkblatt beigefügt, dieses Merkblatt ist Teil unserer Zugordnung und gilt einzuhalten.

Während des Zuges sind **4 volljährige** und **verantwortungsbewusste Teilnehmer** einer Gruppe zu bestimmen, die dafür Sorge tragen, dass keine Zuschauer oder andere Teilnehmer zu nahe an das Fahrzeug und zwischen das Gespann laufen (es ist zwingend eine Warnweste zu tragen).

Auswerfen von Bonbons, Ausgabe von Getränken

Bitte werft kein Material aus, das Zuschauer verletzen könnte. Es ist eine entsprechende Wurftechnik (schocken) anzuwenden. Gezielte direkte Würfe sind zu vermeiden. Achtet darauf, dass keine Bonbons zu nah an das Fahrzeug oder Gespann zum Liegen kommen. Kinder könnten vom Fahrzeug erfasst und überrollt werden. Generell darf kein Alkohol in Flaschen oder Dosen von den Wägen ausgegeben werden. Benutzt hierzu bitte Pappbecher, auch hierbei ist der Jugendschutz zu beachten. **Beim letztjährigen Gaudiwurm sind leider sehr viel Müll, bzw. Sachen von den Wägen geworfen worden die mit Faschingsgaudi nichts zu tun haben**. Der Reinigungsaufwand der Zugstrecke hat sich durch diese Aktionen extrem erhöht, deshalb:

Stroh, Papier, Konfetti, Flaschen oder sonstiger Müll dürfen nicht ausgeworfen werden!!!

Jugendschutz

Auch am Faschingsdienstag gilt das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit. Das heißt, Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keinen Alkohol konsumieren, Jugendliche unter 18 Jahren keine brandweinhaltigen Getränke und Schnäpse. Auf euren Wägen hat starker Alkohol (Wodka, Asbach, Schnaps) nichts verloren, da man leicht den Überblick verliert, wer alles davon trinkt (wir erinnern hier an die Verantwortung des Gruppenverantwortlichen).

Versicherungen und Abgaben

Unsere Veranstaltungshaftpflicht übernimmt Schäden an Dritte. Zugteilnehmer sind nicht versichert und nehmen auf eigenes Risiko teil. Sollte während des Zuges oder bei der An- bzw. Abfahrt ein Unfall passieren, muss die Polizei sofort verständigt werden. Der Fahrer unterliegt den Bestimmungen der StVO. Bei Alkoholgenuss droht Führerscheinentzug. Wenn fahrlässig und wiederholt gegen diese Richtlinien verstoßen wird, erlischt der Versicherungsschutz. Es haftet dann der Teilnehmer selbst. Nicht versichert sind z. B. Schäden an den zu der Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Fahrzeugen, das Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jeder Art, Schäden aller Art an Kleidern der mitwirkenden Personen, an Fahnen und sonstigen Ausstellungsstücken.

Die Diebacher Fasching GbR übernimmt die GEMA-Gebühren für unsere Gäste. Um gegenüber der GEMA korrekte Angaben machen zu können, bitten wir darum, Musikanlagen im Anmeldeformular anzugeben.

Anmeldung zur Teilnahme am Faschingszug in Diebach

Mit der Anmeldung nennst Du uns einen Gruppenverantwortlichen (muß volljährig sein).

Der Gruppenverantwortlich hat sicherzustellen, dass das Fahrzeuggespann der StVZO entspricht und die Verordnungen des Jugendschutzgesetzes Folge geleistet wird. Der Gruppenverantwortliche gibt die Bändchen nur an Teilnehmer seiner Gruppe aus (Teilnehmer ab 18 Jahre). Vor und während des Umzuges verzichtet dieser auf den Genuss von Alkohol.

Die Einhaltung der Zugordnung bestätigt der Gruppenverantwortliche mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

Der Gruppenverantwortliche weist sich bei der zentralen Aufnahme mit seinem Personalausweis aus.

Wir hoffen euch, mit dieser Zugordnung nicht die Lust an der Teilnahme in Diebach genommen zu haben. Wie eingangs erwähnt, wenn jeder Teilnehmer und jede Gruppe einen Teil der Verantwortung übernimmt, werden wir alle sehr viel Spaß an dieser Veranstaltung haben. Wir freuen uns also schon jetzt über euren Besuch, wünschen euch gutes Gelingen bei der Gestaltung eurer Wägen und Kostüme und viel Spaß bei den zahlreichen anderen Faschingsveranstaltungen in der Umgebung.

Eure
Diebacher Fasching GbR

Klaus Brandenstein
Zugleitung Diäbicher Gaudiwurm

Anmeldung

Zum Gaudiwurm in Diebach am Faschingsdienstag, 05.03.2019
13:31Uhr. Zentrale Anmeldung ab **12:15 Uhr** am Kindergarten

Zufahrt zur Aufstellung nur über die Anmeldung.

Im Anschluss Aufstellung am Heerweg (bis spätestens 13:15 Uhr)

Ja - wir nehmen teil:

als Fußgruppe mit ca. _____ Personen

mit _____ (Anzahl) Wagen mit Musikanlage und ca. _____Personen

mit _____ (Anzahl) Wagen ohne Musikanlage mit ca. _____Personen

Name Prinzenpaar: _____

sonstiges: _____

Thema: (für Presse und Zugleitung)

_____

_____

Gruppenverantwortliche/r:

Verein: _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Personalausweis am Faschingsdienstag 05.03.2019 bitte mitnehmen!!!!!!!

Mit der Anmeldung bestätige ich die Einhaltung der Zugordnung.

Ausgabe der Bändchen nur an meine Gruppe (nur an Teilnehmer ab 18 Jahre).

Während des Zuges bin ich für meine Gruppe VERANTWORTLICH, insbesondere auch für den JUGENDSCHUTZ.

Datum, Unterschrift: _____

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeug-Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

BMVBW/S 33/36.24.02-50 vom 18.7.2000, VkBl 2000 S 406, geändert im VkBl 2000 S 680. Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO u StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen. Durch die 2. StVR-AusnahmeVO vom 28.2.1989 sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO u der FeV zugelassen. Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden wird nachstehend der Wortlaut bekannt gegeben.

Inhalt

1 Zulassungsvoraussetzungen
1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18)

2 Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
2.1 Bremsausrüstung (§ 41)
2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeuge (§ 43)
2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)
2.4 Räder und Reifen (§ 36)
2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)

3 Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
3.2 Versicherungen
3.3 Zugzusammenstellung

4 Voraussetzungen für die Fahrzeug-Führer
4.1 Mindestalter
4.2 Führerschein (§ 5, § 6 FeV)

5 Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entspr. Nachweis (z.B. Kopie der ABE, EBE) muss ausgestellt sein. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden *) **und** auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

*) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeug-Teilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässige Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zug-Fahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet u die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannter Sachverständigen positiv begutachtet u von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs 2 u 3).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 u § 34 zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zul. Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (s Abschnitt 3.1). Ein- u Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- u Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

– 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis (BE) mit besonders kritischem Aufbau u Fahrzeuge, auf denen Personen stehend befördert werden;

– 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeuge, die auf Grund technischer Anforderungen (s Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeug-Kombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeug-Kombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO (einschl. Personenbeförderung) zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zug-Fahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

– das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast, die zulässige Anhängelast und die zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Zug-Fahrzeugs müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (s Angaben im Fahrzeug-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

– die Anhängekupplug des Zug-Fahrzeugs muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

– die Fahrzeug-Kombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeug-Kombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zug-Fahrzeugs folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zug-Fahrzeugs	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

– die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zug-Fahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeug-Führer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeug-Führer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bbH und Anhänger, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Abs 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31. 12. 1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

□ mit / □ ohne *) Personenbeförderung, *) Zutreffendes ankreuzen

max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

1 Fahrzeugidentifizierung
1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:
1.2 Hersteller:
1.3 Fahrzeug-Ident-Nr:
1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):
1.5 Betriebserlaubnis Nr.:

2 Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3 Fahrzeugdaten
3.1 Maße über alles: Länge: _____ mm; Breite: _____ mm; Höhe: _____ mm
3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: _____ kg
3.3 Zulässige Achslast: vorn _____ kg; hinten: _____ kg
3.4 Zahl der Achsen:
3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:
3.6 Art der Betriebsbremse:
3.7 Art der Feststellbremse:
3.8 Lenkung: Lenkeinschlag □ nicht begrenzt/ □ auf _____ Grad begrenzt*)
3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*): □ Zugöse □ Zugkugelkupplung □ Bolzenkupplung □ Sonstige Verbindungseinrichtung: Beschreibung: Zuggabel, -deichsel, -rohr: □ Originalzustand □ geänderte Ausführung: □ Kupplungskugel □ Bolzenkupplung

4 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung
4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):
4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5 Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer
5.1 Auf An- und Abfahrten*) *) Zutreffendes ankreuzen
5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen □ vorn/ □ hinten/ □ keine (kann bei Begleitfahrzeug □ vor dem Fahrzeug/ □ hinter dem Fahrzeug / □ vor der Fahrzeugkombination/ □ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)
5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) □ 6 km/h/ □ 25 km/h/ km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO □ ist/ □ ist nicht erforderlich.
5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
5.1.4 dürfen auf □ dem Fahrzeug/ □ der Fahrzeugkombination □ Personen/ □ keine Personen befördert werden.
5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden*)
5.2.1 □ Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
5.2.2 □ Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
5.2.3 □ Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von ___ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse ___ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben. Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.
5.2.4 □ Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:
D-Wert min.: ____ kN
V-Wert min.: ____ kN
Stützlast min.: ____ kN
5.2.5 □ Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.
5.3 □ Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:
_____
_____
_____
Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.
5.5 Gültigkeitsdauer
Das Gutachten ist gültig bis zum _____ , sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.
_____ , den _____

_____
Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr (Siegel)